

## Stellungnahme der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)

### ZUM DISKUSSIONSENTWURF DER LÄNDER FÜR EINE NOVELLIERUNG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV)

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, zu dem von der Rundfunkkommission der Länder am 8. November 2023 beschlossenen und über ihre Webseite veröffentlichten weiteren Entwurf einer Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auch auf die „grün unterlegten Normen“, die bereits im Rahmen des 5. Mediendienste-Änderungsstaatsvertrags geändert werden sollen und ebenfalls zur Diskussion stehen.

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) ist der Dachverband der filmwirtschaftlichen Verbände und vertritt die Interessen von 16 Verbänden und über 1.400 angeschlossenen Unternehmen. Sie ist auch alleinige Gesellschafterin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK). Die FSK ist sowohl unter dem Jugendschutzgesetz des Bundes als auch unter dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder als zuständige Selbstkontrolle anerkannt. Sie berät filmwirtschaftliche Unternehmen bei der jugendschutz- und gesetzeskonformen Verbreitung von Inhalten und Angeboten online und offline. Zahlreiche Unternehmen nutzen die Fortbildungs- und Schulungsangebote der FSK und haben sich der FSK für einen effektiven Jugendmedienschutz im Online-Bereich als Mitglieder angeschlossen.

#### **/ Kein Bestreben nach einem kohärenten Rechtsrahmen**

Seit mehr als zwanzig Jahren versprechen Bund und Länder, für eine einheitliche und kohärente Jugendmedienschutzregulierung zu sorgen. Seit mehr als zwanzig Jahren verlieren sie dieses Ziel mit jeder Novellierung weiter aus den Augen. Mit dem europäischen Rechtsrahmen kommt eine zusätzliche Regelungsebene hinzu, die für eine weitere Inkohärenz der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sorgt.

Die SPIO hat sich daher entschlossen, neben der FSK eine gesonderte Stellungnahme abzugeben. Sie folgt der Perspektive der Unternehmen als Adressaten der Novellierungsbestrebungen der Länder. Aus dem Kreis der Mitglieder der SPIO sind dies:

- > Unternehmen der Film- und Fernsehproduktion aus allen Bereichen und Genres.
- > Filmverleihunternehmen, deren Aufgabe es ist, einen Film national wie international zu bewerben, und offline wie online zu vermarkten und auszuwerten.
- > Kinobetreibende, die Filme öffentlich vorführen, aber auch digital anbieten und Vorstellungen und Filme online wie offline bewerben.

- > Werbetreibende, die Werbung in Kinos und im Online-Bereich veröffentlichen.
- > Anbieter von nationalen und internationalen Filmplattformen, die ein kuratiertes Film- und Serienangebot zum Download oder zum Streamen bereithalten.

Unsere Mitglieder und die Antragsteller bei der FSK produzieren, veröffentlichen und verwerten Filme daher auf allen Vertriebswegen national wie international und unabhängig davon, ob sie an öffentlichen Orten oder im privaten Umfeld rezipiert werden sowie für alle Zielgruppen.

Wir erkennen in den Änderungsvorschlägen kein Bemühen der Länder, die europäischen Vorgaben zu berücksichtigen und die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

Die Inkongruenzen und Wertungswidersprüche der gesetzlichen Regelungen erreichen mit den Änderungsvorschlägen ein Ausmaß, das rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr gerecht wird und droht, das bestehende System in Frage zu stellen.

#### **/ Verhältnis zum europäischen Rechtsrahmen**

Die Änderungsvorschläge der Länder stehen nicht im Einklang mit europäischem Recht.

#### **// Verordnung (EU) 2022/2065 („DSA“)**

Die Länder vertreten offensichtlich die Auffassung, dass die Verordnung (EU) 2022/2065 („DSA“) die Regelungen der AVMD-RL gänzlich unberührt lässt. Die Änderungsvorschläge lassen jedoch außer Acht, dass der Anwendungsbereich des JMStV über den der AVMD-RL hinausreicht, so dass jedenfalls der den Anwendungsbereich der AVMD-RL überschneidende Teil von der Verordnung (EU) 2022/2065 erfasst wird.

Die DSA-Verordnung zielt auf eine Vollharmonisierung in der EU ab. Die in ihr enthaltenen Regelungen sind abschließend. Ergänzende nationale Regelungen zu denselben Regelungsgegenständen sind damit nicht zulässig. Auch lediglich wiederholende oder rekurrierende Definitionen sind zu unterlassen. Der nationale Gesetzgeber kann auf die europäischen Vorgaben nicht derart reagieren, dass er eigene Begrifflichkeiten und Definitionen aufstellt und lediglich eine allgemeine Kollisionsnorm einfügt.

Den Ländern ist daher die Möglichkeit verwehrt, an dem Begriff der Telemedien festzuhalten, der sich weder in der AVMD-RL noch in der Verordnung (EU) 2022/2065 wiederfindet, um sich auf diese Weise eine eigene Zuständigkeit zu erhalten. Die in § 2 Abs. 2 JMStV-E vorgesehene Kollisionsnorm ist deshalb nicht geeignet, die Widersprüche zur Verordnung (EU) 2022/2065 („DSA“) wirksam aufzulösen.

#### **// Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 9.11.2023**

Mit dem Urteil vom 09.11.2023 hat der EuGH überdies konkretisiert, dass der Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) keine

generell-abstrakten Maßnahmen erfasst. Der nationale Gesetzgeber ist danach - auch im Bereich des Jugendmedienschutzes - nicht befugt, abstrakte Normen für Dienste der Informationsgesellschaft zu erlassen, die unterschiedslos für alle Anbieter dieser Dienste unabhängig davon gelten, wo sie ihren Sitz innerhalb der EU haben.

Der zentrale Regelungsgehalt der Änderungsvorschläge bezieht sich aber auf generell-abstrakte Maßnahmen. Dreh- und Angelpunkt des von den Ländern verfolgten neuen Ansatzes des technischen Jugendmedienschutzes sind die Anbieter von Betriebssystemen, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben.

Deshalb ist es bereits aus regulatorischen Gründen verfehlt, an dem Ansatz festzuhalten, die Anbieter von auf Endgeräten installierten Betriebssystemen als zentralen Dreh- und Angelpunkt eines technischen Jugendmedienschutzes in die Pflicht nehmen zu wollen.

### **/ Verhältnis zum JuSchG**

Die Änderungsvorschläge der Länder führen zu einer Reihe von weiteren Doppelzuständigkeiten zwischen Bund und Ländern und konterkarieren ihre eigenen Ländervereinbarungen. Wir erlauben uns daher, auf die bestehenden Vereinbarungen mit den Ländern noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

### **// Bestehende Regelungen mit den Ländern**

Seit langem bestehen Vereinbarungen der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Medien. Die Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen nach § 14 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erneuert. Nach Art. 1 dieser Vereinbarung werden Prüfungsvoten bzw. Altersbewertungen der FSK von den Obersten Landesjugendbehörden als eigene Entscheidungen in Form von Verwaltungsakten übernommen. Filme werden gemäß § 14 Absatz 2 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht eine Oberste Landesjugendbehörde für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung trifft. Weiter heißt es in Art. 1 der Vereinbarung der Länder:

„Nach § 14 Absatz 2a JuSchG sind darüber hinaus Filme mit sogenannten Symbolen/Deskriptoren zu kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe und deren potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Die Deskriptoren werden im Rahmen der Prüfverfahren unter Beteiligung der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden (OLJB) bei der FSK festgelegt. Diese Entscheidungen werden von den obersten Landesbehörden nicht als eigene Entscheidungen in Form von Verwaltungsakten übernommen.“

Vielmehr verpflichten die Selbstkontrolleinrichtungen, Antragsteller und Vertriebspartner die Zusatzhinweise zu veröffentlichen und sind für die Einhaltung der Verpflichtung verantwortlich.

Die Länder haben darüber hinaus in Artikel 5 bestimmt, dass die die obersten Landesjugendbehörden zur Anerkennung von automatisierten Bewertungssystemen im Sinne des § 14a Absatz 1 Nummer 3 JuSchG untereinander ergänzende Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen vorsehen, für deren Erarbeitung und Weiterentwicklung die jeweils federführende Oberste Landesjugendbehörde koordinierend zuständig ist. Die Vereinbarung nach Artikel 4a kann Bestimmungen zur Ausgestaltung und Anbringung der Symbole/Deskriptoren auf Filmplattformen gemäß § 14 Absatz 10 JuSchG enthalten. Solche Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen hat die zuständige Oberste Landesjugendbehörde mit der SPIO geschlossen.

Die vollständige Ländervereinbarung ist Bundesanzeiger unter BAnz AT 17.02.2023 B16 veröffentlicht und bei der EU-Kommission notifiziert.

Es bestehen also bereits Vereinbarungen mit den Bundesländern,

- > über die Kennzeichnung von Filmen und vergleichbaren Medien,
- > über Symbole und Deskriptoren für die wesentlichen Gründe einer Altersfreigabe und etwaiger Nutzungsrisiken,
- > über Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften für die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme.

Solche Vereinbarungen mit den Ländern können alle Selbstkontrollen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk schließen. Bisher haben der Game Verband für die USK und den Bereich der Spiele sowie der öffentlich-rechtliche Rundfunk Vereinbarungen mit den Ländern geschlossen.

Aufgrund ihrer Vereinbarung mit den Ländern hat die FSK allein in den letzten fünf Jahren für etwa 1.500 unterschiedliche Anbieter ca. 50.000 filmische Inhalte, darunter Filme und Serien aller Genres sowie Trailer, Beiprogramme und Werbefilme geprüft und veröffentlicht seit Anfang 2023 Deskriptoren mit den wesentlichen Gründen für die Altersfreigaben. Alle Verwaltungsakte der Obersten Landesjugendbehörde über die Altersfreigaben filmischer Inhalte werden über die Webseite der FSK veröffentlicht und sind dort recherchierbar. Die FSK hat für den automatisierten Bezug und Abgleich der Altersfreigaben und Deskriptoren Datenschnittstellen eingerichtet, die von Kinobetreibern, Filmplattformen, Medienkonzernen, Sendern und Datendienstleistern aktiv genutzt werden.

In die technische Infrastruktur, Altersfreigaben und Deskriptoren öffentlich zur Verfügung zu stellen, sie per Schnittstelle für den Handel und den Vertrieb zugänglich zu machen und die Prüfverfahren vollständig zu digitalisieren und weiterzuentwickeln, haben die SPIO und ihre Mitgliedsverbände in den letzten Jahren mehr als eine halbe Million Euro investiert. Ziel ist es, allen Anbietern von filmischen Inhalten unabhängig von Größe, Programmangebot und Vertriebsweg einen adäquaten Zugang zu rechtssicheren Altersfreigaben zu ermöglichen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die Länder auf der einen Seite Vereinbarungen mit den Selbstkontrollen über Kennzeichnung und Zusatzinformationen von Filmen

und Spielen oder die Voraussetzungen für die Anerkennung automatisierten Bewertungssysteme schließen und auf der anderen Seite durch die Novellierungsbestrebungen zum JMStV eben diese Ländervereinbarungen unterlaufen.

Wir können daraus nur Schluss ziehen, dass es den Ländern nicht um die Weiterentwicklung eines wirksamen und kohärenten Jugendmedienschutzes geht, sondern um ein bloßes Kompetenzgerangel. Besonders deutlich wird dies an den folgenden Widersprüchlichkeiten und Änderungsvorschlägen:

### **// Keine einheitlichen Schutzziele zwischen Bund und Ländern**

Der Bund hat in § 10a JuSchG Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes definiert. Neben den bisherigen Schutzgedanken wurde erstmals die Förderung und Teilhabe von jungen Menschen gesetzlich verankert und damit einhergehend die Bedeutung der Transparenz- und Orientierungsfunktion des Jugendschutzes hervorgehoben. In die Vereinbarung mit den Ländern über die Altersfreigaben von Filmen und Spielen, wie in die Voraussetzungen der Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme, haben diese Schutzziele Eingang gefunden.

Von den Ländern wurde dieses Schutzziel nicht übernommen: Medienerziehung und orientierungsbildende Maßnahmen bei der Mediennutzung sind demnach keine Ziele, die die Länder mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verfolgen.

### **// Keine einheitliche Definition der Kinder- und Jugendbeeinträchtigung**

Der Bund hat in § 10b JuSchG eine Definition entwicklungsbeeinträchtigender Medien vorgenommen und die Möglichkeit vorgesehen, bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung von Medien auch Umstände zu berücksichtigen, die außerhalb des Mediums liegen. Demnach können insbesondere Nutzungs- und Interaktionsrisiken im Online-Umfeld die Alterseinstufung eines Inhaltes beeinflussen.

Eine Übernahme oder ein Verweis auf diese Definition entwicklungsbeeinträchtigender Medien fehlt im JMStV-E weiterhin. In Bezug auf „die persönliche Integrität“ sehen die Vorschläge der Länder in § 5c Abs. 3 JMStV-E nur vor, dass die Anbieter auf die Gefahren für die persönliche Integrität in ihren Angeboten hinzuweisen haben. Anders als nach dem Jugendschutzgesetz fließen die potenziellen Gefahren für die persönliche Integrität aber nicht in die Altersbewertung des Inhaltes ein.

Der fehlende Gleichlauf der Schutzziele des Jugendmedienschutzes und der Definitionen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte hat konkrete Auswirkungen auf die Bewertung entwicklungsbeeinträchtigender Medien und somit auf die Arbeit aller Selbstkontrollen, sowohl im Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes also auch des JMStV. Die Folge wären Doppelstrukturen, die nunmehr zwangsläufig wegen divergierender Bewertungsvoraussetzungen bei gleichen Medien zu unterschiedlichen Alterseinstufungen führen müssen.

## // Keine einheitlichen Kennzeichen und Hinweispflichten

Mit der Regelung des § 14a JuSchG hat der Bund Spiel- und Filmplattformen unter bestimmten Bedingungen einer Kennzeichnungspflicht für Filme und Spiele unterworfen.

Der Vorschlag der Länder in § 5c Abs. 3 JMStV erfasst aufgrund seines weiten Anwendungsbereichs und des Festhaltens am Begriff der Telemedien ebenfalls Film- und Spielplattformen. Die Regelung des § 5c Abs. 1 JMStV-E verlangt keine Kennzeichnung für Medien ohne Altersbeschränkung verlangt, auch die ergänzenden Hinweise auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und die Nutzungsrisiken sollen - wie bereits dargelegt - anderen Voraussetzungen folgen. Der JMStV-E will bei gleichem Regelungsgegenstand ohne Berücksichtigung der Ländervereinbarungen neue Kriterien und Hinweise unter den Selbstkontrollen abgestimmt wissen. Dabei sehen die Änderungsvorschläge des JMStV-E nicht einmal vor, dass die ergänzenden Hinweise nach § 5c Abs. 3 JMStV mit denen für Spiele- und Filmplattformen nach § 14a JuSchG vorgesehenen mit den zuständigen Obersten Landesjugendbehörden abgestimmt werden sollen.

## // Abweichung von Altersfreigaben nach dem JuSchG

Die Konfrontation zur bundesgesetzlichen Regelung wird besonders deutlich bei der Geltung der Altersfreigaben nach dem JuSchG. Nach dem Willen der Länder sollen die Altersfreigaben nach dem JuSchG keine Rechtswirkung im Anwendungsbereich des JMStV entfalten, wenn bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung einer Selbstkontrolle vorliegt (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 JMStV-E).

Bei den Altersfreigaben nach dem Jugendschutzgesetz handelt es sich um Verwaltungsakte der Obersten Landesjugendbehörden, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung veröffentlicht und bestandskräftig werden. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt entfaltet nach Art. 20 Abs. 3 GG und § 43 VwVfG Bindungswirkung. Da aufgrund der Ländervereinbarung, die Altersbewertung als eigene Entscheidung der Obersten Landesjugendbehörden übernommen werden, erstreckt sich die aus den Altersfreigaben ergebene Bindungswirkung jedenfalls auf die den Altersfreigaben zugrundeliegenden Altersstufen. Von der Rechtsqualität her unterscheiden sich die Altersfreigaben nach dem JuSchG nicht von den Indizierungsentscheidungen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). Deshalb sieht das Jugendschutzgesetz u.a. vor, dass nach dem JuSchG freigegebenen Medien nicht von der BzKJ indiziert werden können: Die BzKJ ist an die bestandskräftigen Verwaltungsakte der Obersten Landesjugendbehörden gebunden.

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Länder die Bindungswirkung der Verwaltungsakte nach dem JuSchG – jedenfalls im Bereich der „Telemedien“ – aufheben können, ohne sich verfassungswidrig zu verhalten.

Davon abgesehen ergibt das in § 5 Abs. 2 Satz 5 JMStV geregelte „Durchwirkungsverfahren“ dann keinen Sinn mehr. Wenn die Länder der Auffassung sind, dass die

Altersbewertung einer nach dem JMStV anerkannten Selbstkontrolle einer Entscheidung der Obersten Landesjugendbehörden oder der BzKJ im Anwendungsbereich des JMStV vorgeht, bräuchte es kein Durchwirkungsverfahren, nach dem von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen sind.

### **// undifferenzierte Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf alle Anbieter und Inhalte**

Die vorgeschlagene Regelung des § 5c Abs. 3 JMStV-E soll nach dem Willen der Länder die bisherige Kennzeichnungspflicht nach § 12 JMStV ablösen. Damit geben die Länder den Gleichlauf mit den Kennzeichnungspflichten nach dem Jugendschutzgesetz auf. Wir halten diesen Regelungsvorschlag für verfehlt und empfehlen, an dem bisherigen Regelungsinhalt des § 12 JMStV unter Ergänzung der auch im Jugendschutzgesetz vorgesehenen zusätzlichen Hinweise auf Interaktions- und Nutzungsrisiken festzuhalten. Einen konkreter Formulierungsvorschlag hierzu ist in der Stellungnahme der FSK enthalten.

Die Regelung des § 5c Abs. 3 JMStV-E umfasst die Kennzeichnungspflicht für alle Telemedien. Wie wir bereits ausgeführt haben, reicht der Begriff der Telemedien zum einen über den Anwendungsbereich der AVMD-RL hinaus und umfasst zum anderen sowohl digitale Dienste als auch alle digitalen Inhalte, die über digitale Dienste verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass der Begriff der Telemedien nicht mehr geeignet ist, die unterschiedlichen Regelungsmaterien voneinander abzugrenzen, da für die digitalen Dienste keine Inhaltsbewertung erfolgen kann.

Nach dem Vorschlag müssten Anbieter jeden Inhalt, der über das Internet oder den Rundfunk verbreitet oder zugänglich gemacht wird, mit einer Alterskennzeichnung versehen. Eine so weitreichende Kennzeichnungspflicht würde bloße Webseiten, E-Books, Podcast und Social Media Inhalte erfassen, wie auch jede Form der Werbung. Hiervon wurde hat sowohl der Bundesgesetzgeber als auch die Länder bisher nach unserer Auffassung zu Recht abgesehen, weil das Übermaß an Kennzeichen den Zielen des Jugendmedienschutzes eher zuwiderlaufen würde.

Neben dieser allumfassenden Kennzeichnungspflicht ließen sich die nach § 5c Abs. 3 JMStV anzubringenden Altersstufen auch nicht sinnvoll von Altersempfehlungen abgrenzen. In vielen Bereichen der Kinder- und Jugendmedienarbeit wird zur Medienkompetenzvermittlung und um die Teilhabe von Kinder- und Jugendlichen zu fördern, mit altersgerechten Inhalten im Sinne von Altersempfehlungen gearbeitet. So kennt das Medium Buch beispielsweise, anders als bei Filmen und Spielen, keine Altersfreigaben, sondern in erster Linie Alters- bzw. sogenannte Leseempfehlungen. Freigegeben oder altersbewertet ab 12 Jahren trifft aber keine Aussage darüber, ob ein Medium für 12-Jährige geeignet ist bzw. empfohlen wird, sondern nur, dass das Medium ihre Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Wir plädieren daher dafür, dass sich die Kennzeichnungspflichten wie bisher maßgeblich nach der bundesgesetzlichen Regelung des JuSchG richten.

### **// Zusammensetzung der KJM**

Die vorgesehene Änderung bei der Besetzung der Sachverständigen in der KJM interpretieren wir als weiteres Zeichen, im Bereich des Jugendmedienschutzes die Aufsichtsstrukturen zwischen Bund und Ländern nicht zu verzahnen und Doppelstrukturen zu stärken. Die für den Jugendmedienschutz zuständige Oberste Bundesbehörde soll nur noch ein beratendes Mitglied für die KJM benennen können und auch die Zahl der Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden in der KJM soll reduziert werden.

Bei den aufgezeigten Widersprüchen in den Schutzziele und den Voraussetzungen für entwicklungsbeeinträchtigende Medien im Verhältnis zur bundesgesetzlichen Regelung sollte zumindest von allen Seiten eine enge und konsistente Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern angestrebt werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist jedenfalls ein abgestimmtes Verhalten zwischen Bund und Ländern zwingend, um einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen zumindest in der Praxis zu gewährleisten.

### **/ Fazit**

Entgegen der bereits im Rahmen der letzten Novellierungsbestrebungen vielfach geäußerten Kritik halten die Länder weiterhin an ihrem Ziel fest, den technischen Jugendmedienschutz zentral auf Ebene der Betriebssysteme zu verankern. Wir erkennen darin keine Lösung, mit der entwicklungssoffen auf ein verändertes Nutzungsverhalten und neue Dienste reagiert werden kann. Bereits heute sehen wir, dass Kinder und Jugendliche mit Nutzerprofilen geräte- und dienstübergreifend Medien konsumieren und zahlreiche Endgeräte überwiegend von mehreren Personen genutzt werden.

Für wesentlicher halten wir aber, dass die Änderungsvorschläge der Länder ohne regulatorische Befugnis erfolgen, den technischen Jugendmedienschutz auf diese Weise umzusetzen. Die Umsetzung der technischen Vorgaben dürfte daher weitgehend ins Leere laufen.

Deshalb ist es um so bedauerlicher, dass die Länder mit ihren Änderungsvorschlägen zum JMStV die eigenen Vereinbarungen zur Kennzeichnung von Filmen und Spielen unterlaufen und keine gleichlautenden Schutzziele für den Jugendmedienschutzes formulieren.

Berlin, am 14. Dezember 2023